JUGENDORDNUNG

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Beschlossen vom Jugendtag am 19.02.1984 (Wuppertal)
geändert vom Jugendtag 1991 (Schwelm), geändert vom Jugendtag 1993 (Dorsten), geändert vom Jugendtag 1994 (Dorsten) geändert vom Jugendtag 1995 (Monheim), geändert vom Jugendtag 1996 (Gevelsberg), geändert vom Jugendtag 1997 (Hagen), geändert vom Jugendtag 1999 (Gelsenkirchen), geändert vom Jugentag 2000 (Gelsenkirchen), geändert vom a.o. Jugendtag 2001 (Neuss), geändert vom Jugendtag 2001 (Bergheim), geändert vom Jugendtag 2003 (Hamm), geändert vom Jugendtag 2005 (Herne), geändert vom Jugendtag 2007 (Paderborn), geändert vom Jugendtag 2009 (Dorsten-Wulfen), geändert vom Jugendtag 2011 (Duisburg), geändert vom Jugendtag 2013 (Duisburg)

PRÄAMBEL

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. (WBV) gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die folgende Jugendordnung.

§ 1

Westdeutsche Basketballjugend

1) Die Westdeutsche Basketballjugend (WBJ) führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des WBV und des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB).
2) Die WBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des WBV nachgewiesen werden.
3) Die WBJ ist Teil der "Sportjugend Nordrhein-Westfalen" im Landessportbund NW.

§ 2

Mitglieder

1) Der WBJ gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres an, die Mitglieder in einem Verein des WBV sind, sowie Erwachsene, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung haben.

§ 3

Organe

Die Organe der WBJ sind:

a) der WBV-Jugendtag
b) der Jugendbeirat
c) der Jugendausschuss

§ 4

WBV-Jugendtag

1) Der WBV-Jugendtag setzt sich zusammen aus
   a) dem WBV-Jugendausschuss

b) den Kreisjugendwarten
c) den Vereinsjugendwarten.

2) Der Jugendtag wird vom/von der **Vizepräsident**(in) **Jugend & Nachwuchsleistungssport** oder einem/einer vom Jugendtag bestimmten Versammlungsleiter(in) geleitet.

3) Der Jugendtag findet alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren in der ersten Jahreshälfte statt. Er ist vom Jugendausschuss in Form einer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" des WBV einzuberufen. Die Einberufung erfolgt **6** Wochen vor Beginn des Jugendtages unter Angabe der Tagesordnung.

4) Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellen der Richtlinien für die Jugendarbeit
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- Beschlussfassung über Anträge

§ 5

Stimmrecht

1) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben keine Stimme. Sie können auch nicht das Stimmrecht für ihren Verein wahrnehmen. Sie können lediglich ihren Verein vertreten.

2) Die Kreisjugendwarte haben so viele Stimmen, wie Vereine mit mindestens einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb des Kreises im laufenden Spieljahr teilnehmen und Jugendarbeit betreiben.

3) Jeder Vereinsjugendwart erhält 2 Stimmen, außerdem für jede Jugendmannschaft, die an den ausgeschriebenen Rundenspielen des zu Ende gegangenen Spieljahres bis zum Schluss teilgenommen hat, eine weitere Stimme.

4) Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Delegierte kann zusätzlich einen anderen Verein vertreten. Ein Kreisjugendwart kann nur durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes oder -Jugendausschusses vertreten werden.

5) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 6

Verfahren

Die Beurkundung der Jugendtags-Beschlüsse erfolgt durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Der Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen wird.

§ 7

Anträge

1) Anträge zum Jugendtag können nur vom Jugendausschuß, von den Kreisjugendwarten oder den Vereinsjugendwarten eingebracht werden. Anträge müssen **4** Wochen vor Beginn des Jugendtages bei der WBV-Geschäftsstelle eingehen.

2) Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und solche, zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 8

Außerordentlicher Jugendtag

1) Der Jugendausschuss kann einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Ein solcher muss weiterhin auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Fritteln der zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen einberufen werden.

2) Er hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.

3) Anträge zu einem außerordentlichen Jugendtag müssen 3 Wochen vor Beginn des außerordentlichen Jugendtages bei der WBV-Geschäftsstelle eingehen. Ansonsten finden die Bestimmungen für den Jugendtag auch für den außerordentlichen Jugendtag Anwendung.

§ 9
Jugendbeirat

1) Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus

   a) den Kreisjugendwarten
   b) dem WBV-Jugendausschuss

   Die Jugendwarte können sich in den Sitzungen vertreten lassen.

2) Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere

   - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des JA
   – Verabschiedung des Jugendhaushaltes
   – Behandlung von Anträgen
   – Überwachung und Beratung des JA

3) Der Jugendbeirat findet in den ersten 6 Monaten in den Jahren statt, in denen kein ordentlicher Jugendtag stattfindet. Findet ein außerordentlicher Jugendtag statt, so kann dieser beschließen, den Jugendbeirat in diesem Jahr auszusetzen.

4) Die den Kreisjugendwarte zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften ihres Kreises. Maßgebend ist der Stand am 01.01. des Jahres, indem der Jugendbeirat stattfindet. Die Stimmenzahl wird wie folgt errechnet:

bis	30 teilnehmende Mannschaften	1 Stimme
bis	60 teilnehmende Mannschaften	2 Stimmen
über	60 teilnehmende Mannschaften	3 Stimmen

5) Es gelten die Bestimmungen der GVO und der JO wie für den Jugendtag entsprechend.

§ 10

Jugendausschuss

1) Dem Jugendausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

   a) der/die Vizepräsident(in) Jugend & Nachwuchsleistungssport als Vorsitzende(r)
   b) der/die Beisitzer(in) für besondere Aufgaben
   c) der/die Beisitzer(in) für Finanzen
   d) der/die Beisitzer(in) für Leistungssport

e) der/die Beisitzer(in) für den Jugendspielbetrieb
f) der/die Beisitzer(in) für den Minibereich

2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden.

3) Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitarbeiter berufen.

4) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die vom Jugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit durchzuführen.

   Im Besonderen ist dies

   - die Jugendarbeit im Bereich des WBV zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
   - den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des WBV zu gestalten, zu lenken und zu fördern,
   - zentrale Aufgaben, insbesondere für den Leistungssport, in Zusammenarbeit mit dem LSB NW vorzubereiten und durchzuführen,
   - Lehrgänge zu veranstalten
   - Förderung und Verbreitung des Streetbasketball und Beachbasketball in Zusammenarbeit mit dem Breitensportausschuss

5) Der Jugendausschuss darf Änderungen am Jugendspielbetrieb im Bereich des WBV ohne besonderen Beschluss des Jugendtages vornehmen.

§ 11

Kreisjugendtage und Kreisjugendausschüsse

1) Jeder Kreis ist verpflichtet, Kreisjugendtage abzuhalten und einen Kreisjugendausschuss zu wählen.

2) Die §§ 2 bis 9 dieser Jugendordnung gelten entsprechend.

§ 12

Beauftragte, Kader- und Honorartrainer

1) Dem Jugendausschuss stehen zur Unterstützung Trainer zur Verfügung:

   - der/die Landestrainer für den Leistungssport
   - die Kadertrainer
   - die Honorartrainer

   Landestrainer werden vom Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss bestellt. Kader- und Honorartrainer werden vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Verbandsausschuss „Leistungssport“ berufen.
   Die Bestellung bzw. Berufung der Trainer ist abhängig von den gegebenen finanziellen Möglichkeiten des WBV.

2) Aufgabe der Trainer ist die Sichtung und Förderung talentierter Nachwuchsspieler auf verschiedenen Ebenen unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Strukturplan „Leistungssport“ des WBV.

§ 13

Spielordnung

1) Für den Jugendspielbetrieb gelten die Spielordnungen des WBV und des DBB mit den Ergänzungen in den nachfolgenden Paragraphen.

2) Jeder Verein mit einer Mannschaft in der Regional- oder Oberliga muss für diese Mannschaft mit mindestens zwei Jugendmannschaften, davon eine U16 / U15 / U14 / U13 oder U12 / U11, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass es sich in der Damenregional- oder Oberliga um eine Mädchen-, in der Herrenregional- oder Oberliga um offene oder Jungenmannschaft handelt.

   Jeder Verein mit **mindestens** einer Mannschaft in der Landes- **und/oder** Bezirksliga muss für jeweils zwei teilnehmende Mannschaften eine beliebige Jugendmannschaft (bei ungeraden Zahlen ist jeweils aufzurunden **(1 -> 2**)) stellen.

3) Vereine, die diese Bestimmungen nicht erfüllen, haben für jede fehlende Jugendmannschaft eine Buße in Höhe von Euro 125,00 zu zahlen, die ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden darf.
   Sie wird ebenfalls fällig, wenn durch Rückzüge die Pflichtanzahl unterschritten wird.
   Die Geldbuße wird vom WBV Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen und dem jeweiligen Kreis direkt zugeführt. **Hierzu melden die Kreisjugendwarte jährlich - *nach Beendigung des Spielbetriebes* - die betroffenen Vereine der WBV-Geschäftsstelle.**

4) Einsprüche gegen verhängte Geldbußen können innerhalb einer Woche beim WBV-Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport eingelegt werden. Dem Einspruch ist ein Beleg über die Einzahlung der Protestgebühr beizufügen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim WBV-Rechtsausschuss zulässig.
   Ist mit dem Aufstieg einer Seniorenmannschaft eine zusätzliche Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verbunden, so kann spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Meisterschaft eine für ein Jahr befristete Befreiung von dieser Verpflichtung beim WBV-Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport beantragt werden.

6) Vereine haben ihre spielberechtigten Spieler, die in Meisterschafts- und Qualifikationsspielen der Jugend zum Einsatz kommen sollen, getrennt nach männlich und weiblich, mannschaftsweise auf dem Mannschaftsmeldebogen zu melden.
   Ein Spieler ist nur dann einsatzberechtigt, wenn er mit allen vorgesehenen Daten vom Verein auf dem Mannschaftsmeldebogen dem WBV-Jugendausschuss-Verantwortlichen nach § 10 JO gemeldet ist. Einzelheiten werden durch die Ausschreibung geregelt.
   Soll ein Jugendspieler in zwei Jugendaltersklassen zum Einsatz kommen, so ist er vom Verein für beide Mannschaften entsprechend Abs. 6, Satz 2, zu melden.

7) Die Regelungen der Abs. 2 - 5 kommen nur insoweit zum Tragen, als die Kreise keine eigenen Regelungen getroffen haben. Eine Abweichung nach unten bezüglich der Regelungen in den Abs. 2 und 3 ist nicht möglich.

8) Für die Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein gemäß § 29 (7) DBB-SO gelten folgende Regelungen, falls die Sonderteilnahmeberechtigung für eine Jugendmannschaft des Zweitvereins beantragt wird:

   a) Es gelten alle Regelungen des § 10 WBV-SO, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

   b) Die Förderung der eigenen Altersklasse steht im Vordergrund. Die Sonderteilnahmeberechtigung kann nur für eine höhere Spiel-/Altersklasse beantragt werden, wenn im Stammverein die entsprechende Spiel-/Altersklasse nicht vorhanden ist.

   c) Im Falle einer Disqualifikation richtet sich die Dauer der Sperre nach der Mannschaft in der die Disqualifikation ausgesprochen wurde. Der Spieler wird auch für den jeweils anderen Verein gesperrt.

   d) Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann für jede(n) Spieler(in) beantragt werden.

§ 14

Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung regelt die DBB-JSO.

§ 15

Durchbrechung der Klasseneinteilung

Die Durchbrechung der Klasseneinteilung regelt die DBB-JSO.

§ 16

Jugendliche Ausländer

Ausländische Jugendliche sind uneingeschränkt spielberechtigt.

§ 17

Spielzeit

Regelungen der Spielzeit trifft die Ausschreibung unter Beachtung der Regeln sowie der DBB-SO und der DBB-JSO.

§ 18

Westdeutsche Meisterschaften

1) Jährlich können WDM in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:
   - **U 20** **U 15**
   - **U 19** **U 14**
   - **U 18** **U 13**
   - **U 17** **U 12**
   - **U 16** **U 11**
2) Nähere Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den WBV-Jugendausschuss erlassen wird.

§ 19

Abschlussbestimmungen

1) Die Jugendordnung wird vom WBV-Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2) Die Jugendordnung und ihre späteren Änderungen treten mit der Annahme durch den Jugendtag in Kraft. Sie müssen in den "Amtlichen Mitteilungen" des WBV veröffentlicht werden.

Die Jugendordnung tritt am 01.08.1984 in Kraft.

-- Ende der Jugendordnung --